

RS Vwgh 1998/11/11 96/12/0040

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.11.1998

Index

72/13 Studienförderung

Norm

StudFG 1992 §19 Abs2 Z3;

StudFG 1992 §19 Abs4;

Rechtssatz

Gem § 19 Abs 4 StudFG 1992 ist die typologische Pflege und Erziehung eines Kleinkindes bei der Bewertung der Anspruchsdauer von vornherein mit zwei Semestern zu bemessen. Besondere Belastungen, die vom Regelfall deutlich abweichen, wie beispielsweise besondere Pflegeleistungen der Eltern wegen einer schweren Erkrankung des Kindes, sind als wichtiger Grund iSd § 19 Abs 2 Z 3 StudFG 1992 zu werten. Dem § 19 Abs 4 StudFG 1992 kommt für solche Fälle keine ausschließende Bedeutung zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996120040.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at